Einwohnergemeinde Busswil b.M.



Reglement über die Mehrwertabgabe

vom 13. Dezember 2020

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 16 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

- ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).
- ² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

Bemessung der Abgabe

- ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) 20 % des Mehrwerts.
- ² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 BauV.
- ³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise.
- ⁴ Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

- ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.
- ² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.
- ³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement geschuldet.

II Verwendung der Erträge

Art. 4

Verwendung der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 5

Spezialfinanzierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁴.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement vom 12.12.1998.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

- ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist⁵ in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI MELCHNU

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Peter Wegmüller

Hannes Fankhauser

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt war. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 46 vom 12. November 2020 bekanntgemacht worden. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Busswil b.M., 14. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

⁵ vgl. Art. 67a VRPG